

TURNHALLENORDNUNG

Für die 3-fach Turnhalle und den Krafraum im Schul- und Sportzentrum Niederscheyern, die alte und neue Turnhalle der Josef-Maria-Lutz Schule und die 3-fach Turnhalle an der Grund- und Mittelschule Pfaffenhofen a.d.Ilm wird nachstehende Turnhallenordnung erlassen:

I. Überlassung der Turnhallen und des Krafraumes

1. Belegungszeiten für 3-fach Sporthalle Niederscheyern

Montag bis Freitag	14.00 - 22.00 Uhr Ab 22.30 Uhr muss das Gelände verlassen sein.
Samstag	08.00 - 22.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 22.00 Uhr An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist <u>kein</u> Übungsbetrieb gestattet.

Es können Turniere, Punktspiele und andere sportliche oder kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden.
Ab 22.30 Uhr muss das Gelände verlassen sein.

2. Belegungszeiten des Krafraumes

Montag bis Freitag	14.00 – 22.00 Uhr Ab 22.30 Uhr muss das Gelände verlassen sein.
Samstag	08.00 - 12.00 Uhr
Sonntag	keine Belegung

3. Alte und neue Turnhalle der Josef-Maria-Lutz Schule

Montag bis Freitag	14.00 - 21.00 Uhr (Belegung vor 14.00 Uhr nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit Schulleitung und Stadt möglich). Ab 21.15 Uhr müssen die Hallen geräumt sein.
Samstag	10.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	Übungsbetrieb ist nur in der <u>alten</u> Halle und nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung und der Stadt möglich. Ab 21.45 Uhr muss das Gelände verlassen sein.

4. 3-fach Turnhalle an der Grund- und Mittelschule

Montag bis Freitag	16.00 – 21.30 Uhr Ab 22.00 Uhr muss das Gelände verlassen sein.
Samstag	09.00 – 21.30 Uhr
Sonntag	10.00 – 21.30 Uhr

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist kein Übungsbetrieb gestattet.

Es können Turniere, Punktspiele und andere sportliche Veranstaltungen durchgeführt werden.

Ab 22.00 Uhr muss das Gelände verlassen sein.

6. Belegungszeiten während der Ferien

Während der Ferien ist der Übungsbetrieb in allen Turnhallen grundsätzlich gestattet. Eine Sperrung (z. B.wg.Grundreinigung etc.) von Seiten der Stadt oder der Schule ist jederzeit möglich und wird den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt.

7. Die im Belegungsplan festgelegten Übungszeiten müssen ausfallen, wenn die Sport- und Turnhallen von der Stadt oder von den Schulen für andere Zwecke benötigt werden.
8. Die Halle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen oder Privatpersonen überlassen, die über eine Dachorganisation gegen Unfälle versichert sind.
Bei Vereinen oder sonstigen Sportgruppen sind die verantwortlichen Übungsleiter der Stadt zu melden.
9. Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs.
Dieser kann von der Stadt ausgesprochen werden,
 - a) wenn die Halle vorübergehend für eine Veranstaltung benötigt wird.
 - b) bei Verstößen gegen diese Turnhallenordnung.
10. Bei Veranstaltungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen sind die anfallenden Reinigungskosten und etwaige andere Kosten von den jeweiligen Veranstaltern zu tragen. Die Kosten werden von der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm den Veranstaltern je nach Einzelfall in Rechnung gestellt.

II. Betrieb in den 3-fach Sporthallen, den Turnhallen und im Krafraum

1. Die 3-fach Sporthallen, die Turnhallen, der Krafraum und die Nebenräume sind pfleglich und schonend zu behandeln. Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt. Das Mitbringen von Getränken in den Halleninnenraum ist ebenfalls untersagt. Die 3-fach Sporthallen, die Turnhallen und der Krafraum dürfen nur in Sportkleidung und mit Turnschuhen, deren Sohlen keine Stollen aufweisen und nicht abfärben, betreten werden. Mittel, die dazu dienen, die Griffigkeit der Hände (z. B. Harz) zu erhöhen, dürfen nicht benutzt werden.

2. Die 3-fach Sporthallen, die Turnhallen und der Kraftraum dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Das Betreten der sonstigen Räume der Schule ist untersagt.

Der Übungsleiter ist verpflichtet, nicht nur für einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb, sondern auch für die nötige Disziplin und die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlagen zu sorgen.

Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Sporthallen nur mit Sportbekleidung und keinesfalls mit Straßenschuhen betreten werden.

Nach Übungsschluss hat sich der verantwortliche Leiter von der Ordnungsmäßigkeit der Räumlichkeiten zu überzeugen und den Raum als Letzter zu verlassen.

Ohne verantwortlichen Leiter ist die Durchführung eines Übungsbetriebes untersagt. Mit Rücksicht auf die Verantwortung dürfen nur Erwachsene mit der Leitung betraut werden.

3. Den zur Überwachung der Schulturnhallen bestimmten Personen (Schulleiter und von ihm beauftragte Lehrkräfte, Hausmeister, Bedienstete der Stadt) ist der Zutritt während der Übungsstunden jederzeit gestattet.
4. Fußballspiel ist in den Hallen (ausgenommen 3-fach Halle an der Grund- und Mittelschule, da hier keine Bande zur Verfügung steht) nur gestattet, wenn hierzu ein spezieller Hallenfußball (Filzball) verwendet wird.
5. Eine Belegung der Räumlichkeiten ist nur möglich, wenn die Übungszeiten in den Belegungsplänen eingetragen sind oder eine Einzelgenehmigung der Stadt erteilt wurde.
6. Fußballschuhe sind vor Betreten der Hallen auszuziehen.
7. Turn- und Sportschuhe, die im Freien benutzt werden, müssen vor Betreten der Hallen sorgfältig gereinigt werden.
8. Das Waschen von Schuhen oder Kleidung in den Nebenräumen der Hallen ist nicht erlaubt.
9. In den gesamten Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände besteht absolutes Rauchverbot, auch bei Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.
10. Das Aufbewahren von Fahrrädern oder längeres Deponieren von privaten Gegenständen ist nicht gestattet. Für das Abhandenkommen von privaten Gegenständen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
11. Alle während des Übungsbetriebes nicht benötigten Lampen sind auszuschalten. Insbesondere der Letzte, der die Halle verlässt, hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Lampen gelöscht werden.

12. Für die Benutzung aller Sporthallen und des Kraftraumes im Schul- und Sportzentrum Niederscheyern werden von der Stadt gegen Kautions- und Unterschrift Schlüssel ausgegeben. Wenn die Halle nicht mehr belegt wird, sind die Schlüssel zurückzugeben. Die Kautionshöhe wird in gleicher Höhe wieder zurückbezahlt. Wird ein Schlüssel verloren, so ist die Kautionshöhe hinfällig.

Es darf keine unberechtigte Weitergabe der Turnhallenschlüssel an Privatpersonen oder Vereinsmitglieder erfolgen.

13. Die 3-fach Turnhallen können nur benutzt werden, wenn pro Hallenteil regelmäßig mehr als 10 Teilnehmer anwesend sind. Ausgenommen hiervon sind Sportarten, bei denen die gesamte Halle benötigt wird, aber für die jeweilige Sportart weniger Teilnehmer erforderlich sind.

In den Turnhallen der Josef-Maria-Lutz Schule, muss eine Übungsgruppe mindestens aus 10 Übenden bestehen, ansonsten muss die Stunde für diesen Tag ausfallen.

14. Besucher und Zuschauer haben zu den Übungsstunden keinen Zutritt. Der Verein verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass bei Wettkämpfen die Zuschauer sich ebenfalls an die Turnhallenordnung halten. Die Zuschauer haben sich nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufzuhalten.

15. Jeder Schaden an den Sport-, Turnhallen und am Kraftraum ist der Schul- oder Hausverwaltung (Hausmeister) unverzüglich zu melden.

Die Aufstellung von vereinseigenen Geräten und Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung und der Schulleitung.

16. Die Eintragung in die Benutzerverzeichnisse der Turn- und Sporthallen und des Kraftraumes im Schul- und Sportzentrum Niederscheyern über jede Übungsstunde und die Anzahl der anwesenden Sportler ist vom Übungsleiter persönlich zu vollziehen, da nur dadurch die Nutzung nachgewiesen werden kann.

17. Der Benutzer verpflichtet sich, alle Weisungen der Stadt und der Schule, die im Einzelfall hinsichtlich der Benutzung der Turnhallen erteilt werden, zu beachten.

18. Die jeweiligen Übungsleiter und Benutzer müssen dafür sorgen, dass die Zugänge zu den Turnhallen nach Beendigung der Übungsabende und nach Beendigung der Wettkämpfe ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

19. Für den Sanitätsdienst bzw. die Erste-Hilfe-Ausrüstung hat der Verein in der Form selbst zu sorgen, dass der Übungsleiter eine entsprechende Ausrüstung bei sich hat (Erste-Hilfe-Koffer etc.).

III. Einrichtung

1. Die 3-fach Hallen, Kraftraum und die Turnhallen samt Nebenräumen sind als Gemeinschaftseinrichtung mit größter Schonung zu behandeln. Dasselbe gilt für die Einrichtung.
2. Beschädigungen sind umgehend der Stadt oder dem Hausmeister zu melden.
3. Turngeräte sind ihrem Zwecke entsprechend zu verwenden. Sie sind nach der Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsort zu schaffen.
4. Kein Gerät oder Einrichtungsgegenstand darf ohne Zustimmung der Stadt aus den Hallen genommen und anderweitig verwendet werden.
5. Die Aufstellung von vereinseigenen Geräten aller Art bedarf der Zustimmung durch die Stadt.

IV. Haftung für Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die in den 3-fach Hallen, Kraftraum, den Turnhallen oder auf den Schulgelände eintreten, übernimmt die Stadt den Vereinen, deren Mitgliedern sowie Dritten gegenüber keinerlei Haftung. Sollte die Stadt wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen werden, sind die Benutzer verpflichtet, der Stadt Schadenersatz (§ 823 BGB) zu leisten.

Die Vereine verpflichten sich, ihre Mitglieder davon zu unterrichten, dass die Stadt ferner keine Haftung für das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Sportbekleidung und sonstige Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, Fahrräder usw.) übernimmt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an den Schulturnhallen und ihrer Einrichtung durch die Benutzer verursacht werden.

Für Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen mit nicht sportlichem Charakter wird eine separate Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm und dem Veranstalter geschlossen.

V. Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

- a) Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm überlässt dem jeweiligen Nutzer die Halle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

- b) Der Nutzer stellt die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm. Die Haftung der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

- c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- d) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

VI. Überlassung der Turnhallenordnung, Inkrafttreten

1. Diese Turnhallenordnung wird den Schulleitern und jedem Vereinsvorstand übermittelt, dessen Verein die Hallen benutzt.

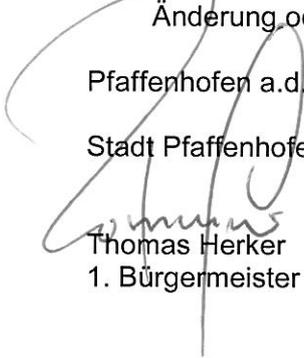
Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, sie den jeweiligen Gruppen bekanntzugeben.

2. Bei Verstößen gegen die Turnhallenordnung bzw. der Auflagen wird für den jeweiligen Verein eine Hallensperre ausgesprochen.

3. Diese Turnhallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zu einer evtl. Änderung oder Widerruf durch die Stadt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.09.2014

Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm


Thomas Herker
1. Bürgermeister